

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in
Ordinationen in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JUNI 2017



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in
Ordinationen in der Steiermark
(ausgenommen Zahnärzte)**

GÜLTIG AB 1. JUNI 2017

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
I.	Geltungsbereich	6	XII.	Vordienstzeiten/Berufsjahre	8
II.	Arbeitszeit	6	XIII.	Sonderzahlungen	8
III.	Teilzeitarbeit	6	XIV.	Nebenbeschäftigung	9
IV.	Sonn- Und Feiertagsruhe	6	XV.	Kündigung	9
V.	Überstundenentlohnung	7	XVI.	Mindestleistungen	9
VI.	Not-/Bereitschaftsdienst	7	XVII.	Monatsgehalt	9
VII.	Freizeit bei nachgewiesener Dienst- verhinderung	7	XVIII.	Zulage/Gefahrenzulage	11
VIII.	Sozialpolitische Bestimmungen	7	XIX.	Geltungsdauer	11
IX.	Verschwiegenheitspflicht	8			
X.	Weiterbildung	8			
XI.	Urlaub	8			

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am **17. November 2017** zwischen der **Ärztammer für Steiermark**, Graz, Kaiserfeldgasse 29, und der **Gewerkschaft der Privatan-**

gestellten, Druck, Journalismus, Papier, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien.

I. GELTUNGSBEREICH

a) räumlich:
Bundesland Steiermark;

b) fachlich:
für alle Angehörigen der Ärztekammer für Steiermark, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

c) persönlich:
für alle Angestellten; Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Arbeitnehmer/innen (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

II. ARBEITSZEIT

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegen und die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf.

(2) Für geleistete Normalarbeitszeit zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw zwischen 20.00 Uhr und

22.00 Uhr entsteht ein Zuschlag zum Normalstundensatz von 25 %.

(3) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6 Tage Woche ist dem Angestellten einmal wöchentlich freie Zeit (Halbtag oder Ganzttag) in jenem Ausmaß zu gewähren, die zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.

(4) An Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres ist außer im Notdienst ab 13.00 Uhr dienstfrei.

III. TEILZEITARBEIT

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, sowie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, je-

doch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören sind am Versöhnungs-

tag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

(1) Jede über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen. Diese Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1 /173,2 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur

im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

(2) Einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Zeitausgleich erfolgen, wobei dieser mit denselben Zuschlägen zu gewähren ist, wie sie auch bei finanzieller Abgeltung gebühren.

Der Zeitausgleich ist binnen 6 Monaten nach seinem Entstehen zu verbrauchen und ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

VI. NOT-/BEREITSCHAFTSDIENST

Wenn im Not-/Bereitschaftsdienst die Mitarbeit der Angestellten notwendig ist, ist diese an Sonn- und Feiertagen mit 100 % Zuschlag zum Normalstundensatz zu entlohnen.

Fällt der Not-/Bereitschaftsdienst an Samstagen an, so ist dieser von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit einem

Zuschlag von 50 %, ab 16:00 Uhr mit einem Zuschlag von 100 % zu entlohnen.

Fällt der Not-/Bereitschaftsdienst am 24.12. und 31.12. nach 13:00 Uhr auf einen Werktag, so gebühren 100 % Zuschlag zum Normalstundensatz.

VII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/jeder Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines/ihrer monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren: Diese Freizeit ist im Zusammenhang mit dem Ereignis möglichst zeitnah zu konsumieren.

Bei Eheschließung des/der Angestellten oder bei Tod des/der Ehepartners/-partnerin bzw -gefährtin 3 Arbeitstage
im Todesfall von Eltern oder Kindern .. 2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes 1 Arbeitstag

Bei Niederkunft der Ehegattin bzw Lebensgefährtin 1 Arbeitstag
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Arbeitstag
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrten zum Ort des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages.

Bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens 2 Arbeitstage
innerhalb eines halben Jahres.

VIII. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

(1) Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist (Haushaltstag). Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünf-Tage-Woche.

(2) Männliche und weibliche Angestellte können ihr Arbeitsverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des jeweiligen Pensionsanfallsalters im Sinne

des § 20 Abs 4 des Angestelltengesetzes auflösen und haben in diesem Falle Anspruch auf die volle Abfertigung im Sinne des § 23 AngG (Austritte gemäß § 26 AngG bleiben dadurch unberührt).

(3) Karenzzeiten nach dem MSchG und VKG (maximal 2 Jahre pro Kind) werden ab 1. 1. 2013 als Berufsjahre für die Entwicklung im Gehaltsschema angerechnet, sofern diese beim selben Arbeitgeber anfallen.

IX. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden.

Sie haben insbesondere den Personenkreis der Patient/innen geheim zu halten. Weiters sind Kenntnisse

über die finanzielle Situation des Unternehmens vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

X. WEITERBILDUNG

Berufsorientierte Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen bei allen Dienstnehmer/innen, wo eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung vorgesehen ist, sind im Mindestausmaß von 15 Stunden jährlich zu absolvieren. Bezüglich der Art des Kurses und Zeit-

punkts der Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist tunlichst das Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber herzustellen. Die Kosten für diese Fortbildung/-en sind vom Arbeitgeber zu tragen. Die dafür aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit.

XI. URLAUB

(1) Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz BGBl 1976/390 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Kriegsgeschädigte, Invalide und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.

(3) Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, angerechnet.

(4) Fachkräfte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 1 Woche Sonderurlaub.

(5) Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere dienstvertragliche Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XII. VORDIENSTZEITEN/BERUFSJAHRE

(1) Vordienstzeiten, die bei einem Arbeitgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört oder in einer Krankenanstalt im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, sind zur Gänze anzurechnen.

(2) Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, sind bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren anzurechnen, sofern in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch in ärztlichen Ordinationen verwertet werden können.

Einzelvereinbarungen in derselben Angelegenheit sind nur zulässig, wenn sie den/die Arbeitnehmer/in günstiger stellen. (Information: Ausbildungsjahre sind keine Berufsjahre)

XIII. SONDERZAHLUNGEN

(1) Für alle Angestellten im Sinne dieses Kollektivvertrages gebührt jeweils eine Sonderzahlung am 1. De-

zember (Weihnachtsremuneration) sowie am 1. Juli

(Urlaubsbeihilfe) in der Höhe eines Monatsgehaltes gemäß Pkt XVII.

(2) Den während des Jahres ein- oder ausgetretenen Angestellten gebührt der aliquote Teil, der jeweils fälligen Sonderzahlung (siehe Abs 1), berechnet nach dem letzten Monatsgehalt.

(3) Der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe bei Eintritt nach dem 30. 6. ist am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres, berechnet nach dem letzten Monatsgehalt, auszubezahlen.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnen sich die Sonderzahlungen nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.

(5) Wenn ein/e Angestellte/r nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein/ihr Arbeitsverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem/ihrer Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in Folge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine/ihre ihm aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

Bei Kündigung durch den Dienstgeber, berechtigtem vorzeitigem Austritt des/der Angestellten sowie bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses, besteht seitens des Dienstgebers kein Anspruch auf Rückverrechnung der bereits, für das gesamte Kalenderjahr ausbezahlten Urlaubsbeihilfe.

XIV. NEBENBESCHÄFTIGUNG

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, jede entgeltliche Nebenbeschäftigung durch deren Ausmaß die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verletzt werden und durch die es nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des/der Angestellten haben kann, dem Arbeitgeber zu melden.

Eine einzelvertraglich vereinbarte Genehmigungsklausel einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn das Monatsgehalt aus dem bestehenden Angestelltenverhältnis das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGI) nach § 45 ASVG übersteigt.

XV. KÜNDIGUNG

Hier gelten die Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie auch am Letzten eines Kalendermonats enden kann. Kündigungen müssen bei

sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen, die über die in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen.

Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XVII. MONATSGEHALT

Ausbildungsstufe

Angestellte gem. MAB-G in Ausbildung zum jeweiligen Assistenzberuf.

Sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in eine Ausbildung gem. MAB-G im Anstellungsverhältnis (duales System) vereinbaren, sind die Kosten der theoretischen

Ausbildung vom Arbeitgeber zu tragen. Sollten sich die Kurszeiten mit der Arbeitszeit überschneiden, ist dem/der Arbeitnehmer/in Absolvierung des Kurses ohne Entgeltschmälerung zu ermöglichen.

Die Vereinbarung einer Rückerstattung von Ausbildungskosten ist zulässig.

Ab abgeschlossener Ausbildung hat eine Umstufung in die Berufsgruppe 1 (Berufsjahr 1) zu erfolgen.

	ab 1. 6. 2017	ab 1. 6. 2018
1. Berufsjahr	1.289,00	1.309,00
2. Berufsjahr	1.304,00	1.324,00
3. Berufsjahr	1.319,00	1.339,00

Berufsgruppe 1:

Büropersonal, med. Sekretär/innen
Berufe gemäß MAB-G idgF, [früher: Angestellten des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilf/innen) gemäß der Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes]; Pflegeassistent gem. GuK-G; med. Masseur gem. MMHmG idgF

	ab 1. 6. 2017	ab 1. 6. 2018
1. Berufsjahr	1.435,00	1.500,00
2. Berufsjahr	1.445,00	1.507,00
3. Berufsjahr	1.452,00	1.513,00
4. Berufsjahr	1.460,00	1.521,00
5. Berufsjahr	1.470,00	1.528,00
6. Berufsjahr	1.478,00	1.534,00
7. Berufsjahr	1.486,00	1.541,00
8. Berufsjahr	1.492,00	1.548,00
9. Berufsjahr	1.498,00	1.555,00
10. Berufsjahr	1.506,00	1.561,00
11. Berufsjahr	1.513,00	1.568,00
12. Berufsjahr	1.530,00	1.575,00
13. Berufsjahr	1.565,00	1.593,00
14. Berufsjahr	1.603,00	1.632,00
15. Berufsjahr	1.639,00	1.670,00
16. Berufsjahr	1.671,00	1.700,00

Berufsgruppe 2:

MTF gem. MTF-SHD-Gesetz, MFA gem. MAB-G idgF, Pflegefachassistent gem. GuK-G Heilmasseur gem. MMHmG idgF

	ab 1. 6. 2017	ab 1. 6. 2018
1. Berufsjahr	1.470,00	1.538,00
2. Berufsjahr	1.475,00	1.545,00
3. Berufsjahr	1.484,00	1.553,00
4. Berufsjahr	1.492,00	1.560,00
5. Berufsjahr	1.500,00	1.567,00
6. Berufsjahr	1.511,00	1.573,00
7. Berufsjahr	1.520,00	1.581,00
8. Berufsjahr	1.529,00	1.589,00
9. Berufsjahr	1.537,00	1.596,00
10. Berufsjahr	1.545,00	1.603,00
11. Berufsjahr	1.554,00	1.610,00
12. Berufsjahr	1.562,00	1.617,00
13. Berufsjahr	1.572,00	1.624,00
14. Berufsjahr	1.605,00	1.639,00
15. Berufsjahr	1.645,00	1.676,00
16. Berufsjahr	1.686,00	1.717,00

Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-G idgF, Angestellte gemäß den Bestimmungen des GuKG idgF, Hebammen, klinische Psychologe/innen, Gesundheitspsycholog/innen, Sportwissenschaftler/innen, Pharmazeutisch kaufmännische Assistent/innen

	ab 1. 6. 2017	ab 1. 6. 2018
1. Berufsjahr	1.500,00	1.568,00
2. Berufsjahr	1.510,00	1.577,00
3. Berufsjahr	1.521,00	1.585,00
4. Berufsjahr	1.529,00	1.593,00
5. Berufsjahr	1.538,00	1.601,00
6. Berufsjahr	1.546,00	1.608,00
7. Berufsjahr	1.553,00	1.614,00
8. Berufsjahr	1.561,00	1.620,00
9. Berufsjahr	1.569,00	1.626,00
10. Berufsjahr	1.599,00	1.639,00
11. Berufsjahr	1.639,00	1.677,00
12. Berufsjahr	1.698,00	1.731,00
13. Berufsjahr	1.769,00	1.800,00
14. Berufsjahr	1.839,00	1.870,00
15. Berufsjahr	1.900,00	1.932,00
16. Berufsjahr	1.970,00	2.003,00

Legende:

- MAB-G Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
- MFA diplomierte medizinische Fachassistent
- MTF-SDH-G Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
- MTF diplomierte medizinisch technische Fachkraft
- MMHmG Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
- MTD-G Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
- GuKG Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Jegliche Gehalts- und Zulagenerhöhung über die Kollektivvertragsansätze bleibt dem freien Ermessen des Arztes vorbehalten.

XVIII. ZULAGE/GEFAHRENZULAGE

(1) Eine monatliche Zulage in der Höhe von
€ **129,00** (ab 1. 6. 2017)
€ **133,00** (ab 1. 6. 2018)
erhalten Angestellte

- a) in medizinischen Laboratorien oder die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl in Berührung kommen bzw aufgrund der Berufsausübung in direkten Patientenkontakt, mit potentiell erhöhtem Infektionsrisiko, kommen.
- b) die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit ätzenden (Säuren oder Basen) sowie giftigen Reagenzien (zB Xylol) in Berührung kommen.

(3) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 Abs 37 Strahlenschutzgesetz, § 17 Allgemeine Strahlenschutzverordnung) sowie Angestellte, die in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von
€ **151,00** (ab 1. 6. 2017).
€ **155,00** (ab 1. 6. 2018).

(3) Der Steuerfreiheit der Zulagen liegen die Bestimmungen des § 68 Einkommenssteuergesetz zugrunde.

XIX. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 6. 2017 in Kraft. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist ohne Berücksichtigung des Vierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragspartner müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 6. 2019 in Kraft treten. Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Vertrages vom 1. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Graz, am 17. 11. 2017

ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK

Der Präsident

Der Obmann d. Kurie Niedergelassene Ärzte

Dr. Herwig Lindner

VP Dr. Norbert Meindl

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,
Kinder- und Jugendwohlfahrt
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Klaus Zenz

Georg Grundei, diplômé

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE STEIERMARK
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Der Regionalvorsitzende

Der Regionalgeschäftsführer

Alexander Lechner

Norbert Schunko

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;


>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);


>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.


www.gpa-djp.at/interesse


Interessengemeinschaften


Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten


 **IG PROFESSIONAL** für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte


 **IG FLEX** für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten


 **IG SOCIAL** für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

 **IG IT** für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

 **IG EDUCATION** für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

 **IG EXTERNAL** für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

 **IG MIGRATION** für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

 **IG POINT-OF-SALE** für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL** **IG FLEX** **IG SOCIAL** **IG EDUCATION** **IG MIGRATION**
 IG EXTERNAL **IG IT** **IG POINT-OF-SALE**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

www.gpa-djp.at



Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at